

Voraus festgestellt werden müssen, und weil eine Feststellung der Art mehr oder weniger willkürlich würde; dann weil die Rubriken, unter welchen die Grundsteuer früher und jetzt erscheinen, so sehr verschiedene Geltung erlangt haben, daß die Ziffern, wie sie in dem Budget sich gegenübersehen, keinen sichern Anhalt geben können. Ich will beispielsweise das Eine nur erwähnen, daß, als die Servislast auf der einen Seite von den Städten, die Naturalleistung für die Armee auf der andern Seite hauptsächlich vom platten Lande auf das Staatsbudget genommen wurde, das Verhältnis sich wesentlich dadurch verändert hat, und daß das, was früher als Position 30, 31 und 32 auf dem Staatsbudget stand, so verschiedener Natur war, daß es nicht mit der jetzigen Grundsteuer verglichen werden kann. Ich erinnere nur an die Schock- und Quatembersteuer, die Cavalerieverpflegungsgelder, die Accisgrundsteuer und die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer, was Alles mit darin enthalten ist. Man hat sich überzeugt, daß, wie die Sache jetzt steht, es unmöglich sei, eine solche Vergleichung ganz zuverlässig und umfassend jetzt anzustellen. Demungeachtet hat die Deputation mit dem königl. Herrn Commissar Rücksprache genommen und darüber eine Mittheilung erhalten, die sich allerdings nur in engeren Grenzen bewegt, jedoch ihr von solcher Wichtigkeit und so hohem Interesse zu sein scheint, daß sie sich erlaubt, mit Zustimmung des Herrn Finanzministers eine Mittheilung davon zu machen. Sie betrifft folgende Vergleichung: Mit Ausschluß der zither steuerfreien Grundstücke betrug in den alten Erblanden die Grundsteuer

A

nach der alten Steuerverfassung:

1,046,695 Thlr. 8 Ngr.

und zwar

765,965 Thlr. 8 Ngr. vom Lande

280,730 " " von den Städten,

B

nach dem neuen Grundsteuersystem von

36,722,877 Steuereinheiten

und zwar

802,776 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. von 26,759, 231 Steuereinheiten vom Lande,

298,909 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf. von 9,963,646 Steuereinheiten von den Städten.

Bürgermeister Schill: Jedenfalls mit Ausschluß der schönburgischen Receptherrschaften?

Referent D. Crusius: Es sind die Rittergüter nicht mit angezogen. Es ergibt sich hieraus folgendes Verhältnis:

ehedem:

$\frac{732}{1000}$ vom Lande,

$\frac{268}{1000}$ von den Städten,

jetzt:

$\frac{729}{1000}$ vom Lande,

$\frac{271}{1000}$ von den Städten,

mithin

übernehmen die Städte nur $\frac{3}{1000}$ an Steuern mehr, um wie viel das Land erleichtert wird.

Prinz Johann: Ich sehe voraus, daß auf beiden Seiten die Rittergüter nicht gerechnet sind.

Referent D. Crusius: Allerdings sind diese in Abrechnung gebracht.

Staatsminister v. Beschau: Es sind diese ausgeschlossen. Es sind nur die früher steuerpflichtigen Grundstücke mit den jetzt steuerpflichtigen, exclusive der Steuerbefreiten, und es ist dabei auf die Oberlausitz nicht Rücksicht genommen worden, ebenso wenig auch auf die schönburgischen Receptherrschaften.

Referent D. Crusius: Es dient die Vergleichung dazu, zu zeigen, daß eine Prägravation weder auf der einen, noch auf der andern Seite stattfindet, und so überraschend dem Einzelnen für den Augenblick die Höhe der Grundsteuer erscheinen mag, wird sich doch nicht viel dagegen sagen lassen, und zum Theil ist die Neuheit der Steuer offenbar Schuld daran, daß Klagen hier und da erhoben wurden; man kannte sie noch nicht, erwartete — allerdings vielleicht ohne Grund — eine Erleichterung statt einer Erhöhung, und hat nicht einen richtigen Maßstab der Vergleichung angelegt, am wenigsten da, wo eine Uebersetzung stattgefunden hat, erwogen, daß wahrscheinlich früher verhältnißmäßig zu wenig Grundsteuerlast aufgelegt hat.

Staatsminister v. Beschau: Es bestätigt diese neuerlich gelieferte Zusammenstellung in der That die Ansicht der Regierung, daß wenigstens kein ausreichender Grund jetzt aufzufinden sei, welcher der Besorgniß Raum gebe, daß die Städte dem Lande gegenüber im Allgemeinen als prägravirt anzusehen seien, und daß man daher wenigstens die Frage, ob sich eine solche Prägravation herausstelle, die unter allen Umständen ungemein schwer zu lösen sein wird, einer künftigen Zeit vorbehalte. Ich glaube aber auch, daß sich die Ansichten mit der Zeit noch viel mehr darüber berichtigen werden, und daß wir selbst, wenn der Gegenstand künftig wieder in der Ständeversammlung zur Sprache kommt, nicht dieselbe Meinung hören werden, die man jetzt über diesen Gegenstand ausgesprochen hat. Ich muß aber noch hinzufügen, daß wohl die Städte um so weniger in ihrer Allgemeinheit für prägravirt zu erachten sein möchten, wenn man darauf das Augenmerk richtet, daß man die Städte früher wohl im Verhältnis zum Lande, nachdem man hinsichtlich der indirecten Abgaben für das flache Land und die Städte gleichgestellt worden, nicht als zu hoch, sondern als zu niedrig besteuert ansehen möchte. Es ist das meine Ansicht, die schon früher bei einer andern Gelegenheit von der Regierung geltend gemacht worden ist, und ich muß darauf zurückweisen, daß, als in Folge der Zollvereinigung die indirecten Abgaben in den Städten und auf dem Lande gleichgestellt wurden, der Grund wegfiel, aus dem in den Städten ein Theil der directen Abgaben aus der vormaligen Generalaccise übertragen wurden. Ich will damit nicht aussprechen, daß für einzelne Städte, und namentlich für die größern, die jetzige Grundsteuer als eine empfindliche und unerwartet neue Last nicht anzusehen sei; wenn man sich mit einer neuen Steuerregulirung beschäftigt, auf Gleichheit in der Besteuerung das Augenmerk richtet, und die Maßregeln deshalb beschließt, so muß man sich auch darauf gefaßt halten, daß der Eine niedriger, der Andere höher besteuert werde. Daß die Städte im Allgemeinen aber nicht für prägravirt zu achten sein möchten, geht gewissermaßen auch dar-